

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass

1. Worum es geht/Ausgangslage

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Vermehrt wird das Feuerwerk nicht nur am 1. August oder in der Nacht von Silvester auf Neujahr unkontrolliert abgebrannt, sondern auch an Geburtstagen, Hochzeiten, Firmenanlässen, sonstigen Veranstaltungen oder an den Tagen vor oder nach dem Nationalfeiertag bzw. Silvester. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Unfällen oder Bränden, die durch unkontrollierte private Feuerwerke verursacht werden.

Bis heute besteht in der Stadt Bern keine gesetzliche Grundlage, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern explizit verbieten bzw. regeln würde. Jedoch verlangt das Veranstaltungsmanagement im Rahmen der Gesuchseinreichung zur Durchführung einer Veranstaltung eine Mitteilung, ob und in welcher Form das Abbrennen von Feuerwerk geplant ist. In Absprache mit der Berufsfeuerwehr Bern (vorbeugender Brandschutz) wird anschliessend beurteilt, ob die Sicherheitsvorschriften für das beabsichtigte Feuerwerk eingehalten werden. Eine eigentliche gesetzliche Grundlage für diese Bewilligungspraxis besteht jedoch nicht. Ansonsten wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch das Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) insofern eingeschränkt, als dass übermässiger Lärm zu vermeiden und Ort und Zeit der Lärmverursachung Rechnung zu tragen ist. Insbesondere ist während der Ruhezeiten sowie bei Kirchen, Spitälern, Altersheimen, Schulen, wissenschaftlichen Instituten usw. Rücksicht zu nehmen (Art. 2).

Angesichts der Tatsache, dass die Altstadt von Bern im Jahre 1983 in die UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommen wurde, ist es aus Sicht des Gemeinderats umso erstaunlicher, dass in der Stadt Bern immer noch keine gesetzliche Grundlage zur Regelung des Abbrennens von Feuerwerk besteht. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Altstadt Häuser in Bern (geringe Abstände, Durchbrüche, Innen- und Lichthöfe, Laubengänge, Zugänglichkeit) besteht unbestrittenermassen ein erhöhtes Risiko eines Grossbrands in der Berner Altstadt, weil das Feuer sich un bemerkt entwickeln und sehr schnell auf benachbarte Gebäude übergreifen kann. Die historischen Gebäude sind zudem wegen ihrer Bauweise einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch Feuerwerk in Brand zu geraten.

Aufgrund dieser Gegebenheiten hatte sich der Stadtrat bereits im Jahre 2014 mit dem Erlass eines Feuerwerkreglements befasst. Eigentliches Hauptanliegen der Vorlage war ein umfassendes Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter, d.h. in der oberen und unteren Altstadt. Trotz einer parteienübergreifenden Unterstützung im Stadtrat wurde die damalige Vorlage relativ knapp, d.h. mit 37 Nein-Stimmen zu 30 Ja-Stimmen (bei 3 Enthaltungen), anlässlich der Stadtratssitzung vom 30. Oktober 2014 abgelehnt

Dass die Problematik des unregulierten Abbrennens von Feuerwerk immer noch ungelöst ist, zeigen auch die jüngsten Entwicklungen: Anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten 2018/2019 beim Münsterplatz bzw. der Münsterplattform kam es nach einer lauten Böllerexplosion in der Menschenmenge zu panikartigen Szenen. Die Vereinigten Altstadtleiste Bern (VAL) bestehen nach wie

vor auf ein Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter und lancierten im Sommer 2019 eine entsprechende Petition. An der Stadtratssitzung vom 29. August 2019 wurden zudem zwei Vorstösse eingereicht, welche den Gemeinderat dazu auffordern, dem Stadtrat erneut ein Reglement für ein Feuerwerksverbot in der Altstadt (UNESCO-Perimeter) vorzulegen. Bei einem der Vorstösse handelt es sich um eine Interfraktionelle Motion (SP/JUSO, FDP/JF, BDP/CVP, AL/GaP/PdA) mit insgesamt 20 Unterzeichnenden.

2. Feuerwerksverbote in anderen Städten

Andere Städte in der Schweiz sowie im benachbarten Ausland kennen zum Teil schon seit längerer Zeit ein generelles oder ein örtlich bzw. zeitlich beschränktes Feuerwerksverbot.

Thun

Die Stadt Thun hat in Artikel 21 Absatz 1 des Ortspolizeireglements vom 27. Juni 2002 in einem bezeichneten Perimeter der Altstadt das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen. Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Biel

Die Stadt Biel verbietet in Artikel 13 des Ortspolizeireglements vom 21. November 2012 das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertags und an Silvester/Neujahr. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher oder privater Interessen, kann das zuständige Polizeiorgan der Stadt auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Spiez

Spiez gestattet gemäss Artikel 7 des Gemeindepolizeireglements vom 3. März 2013 das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ebenfalls nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden. Die Himmelslaternen sind gemäss Reglement bewilligungspflichtig.

Stadt Zürich

Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung (Art. 22 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung vom 6. April 2011). Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten (Art. 22 Abs. 2 APV). In der Stadt Zürich ist zudem das Steigenlassen von Himmelslaternen aufgrund der Nähe zum Flughafen Zürich (Stadtrand – Flughafen Zürich weniger als 5 km) sowie der dichten Besiedelung aus sicherheitstechnischen Gründen verboten.

Stadt Wil

Die Stadt Wil verbietet das Abbrennen von Feuerwerk in der Altstadt vollständig und unterstellt den Einsatz von lärm erzeugendem Feuerwerk im restlichen Stadtgebiet einer Bewilligungspflicht – mit Ausnahme der Nächte vom 31. Dezember auf den 1. Januar und derjenigen vom 1. auf den 2. August, wo keine Bewilligung erforderlich ist (Artikel 15 des Immissionsschutzreglements vom 4. Juni 2015).

Deutschland, Österreich und Italien

Zahlreiche Städte in Deutschland, Österreich und Italien haben zum Schutz ihrer historischen Innenstädte ein Feuerwerksverbot erlassen. So hat beispielsweise die Stadt Konstanz nach einem Grossbrand in der historischen Altstadt ein Feuerwerksverbot erlassen. Auch die Grossstädte Wien und Graz verfügen über ein generelles Feuerwerksverbot in ihren Stadtzentren.

3. Regelungsbedarf in der Stadt Bern

Feuerwerksverbot

Auf Antrag der Eidgenossenschaft wurde die Altstadt von Bern im Jahre 1983 in die UNESCO-Liste des Welterbes aufgenommen. Die Stadt Bern nimmt dabei die Verpflichtung wahr, die historische Bausubstanz im Inneren und Äusseren der Gebäude zu erforschen, zu wahren und zu pflegen. Dadurch bleibt die Altstadt von Bern ein bevorzugter Lebensraum für Anwohnende, die Bevölkerung der Region und Besuchende aus der ganzen Welt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Altstadt Häuser in Bern (geringe Abstände, Durchbrüche, Innen- und Lichthöfe, Laubengänge, Zugänglichkeit) besteht ein erhöhtes Risiko eines Grossbrands in der Berner Altstadt, weil das Feuer sich unbemerkt entwickeln und sehr schnell auf benachbarte Gebäude übergreifen kann. Die historischen Gebäude sind zudem wegen ihrer Bauweise einem erhöhten Risiko ausgesetzt, durch Feuerwerk in Brand zu geraten. Hinzu kommt, dass sich in den Gebäuden keine oder nur vereinzelt Brandmeldeanlagen befinden, was eine Früherkennung eines Brands erschwert. Schliesslich finden die Einsatzkräfte in der Altstadt äusserst enge Interventionsräume vor (enge Gassen, Trolleybus-Leitungen, Innenhöfe, Vorder- und Hinterhaus, Hanglagen), die eine Intervention erschweren.

Neben dem Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes spricht noch etwas anderes für ein Feuerwerksverbot in der Altstadt: Beim Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist gemäss Sicherheitsempfehlungen der Anbietenden je nach Kategorie und Grösse jeweils ein Sicherheitsabstand von 40 bis 200 Metern zu Gebäuden einzuhalten. Weiter ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Menschen strikte untersagt.¹ Diese Vorschriften können im Bereich des UNESCO-Perimeters gar nicht bzw. fast nicht eingehalten werden. Zudem halten sich auf den grösseren Plätzen und Gassen der Altstadt gerade am 1. August und Silvester teilweise sehr viele Menschen auf. Es dürfte daher beim Zünden von Feuerwerk immer entweder zu einer Gefährdung von Menschen und/oder Sachen kommen. Ein Feuerwerksverbot dient demzufolge auch direkt dem Schutz von Leib und Leben der Besuchenden und Anwohnenden in der Altstadt.

Seit Jahren begrüssen bzw. fordern daher auch die VAL ein Feuerwerksverbot in der Altstadt von Bern. Ebenso befürworteten zahlreiche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Bestrebungen, ein generelles Feuerwerksverbot für die Berner Altstadt einzuführen.

Alle diese Tatsachen und die jüngsten politischen Vorstösse haben den Gemeinderat dazu bewogen, zum Schutz der Bevölkerung und des UNESCO-Weltkulturerbes in der Berner Altstadt einen erneuten Anlauf für ein generelles Feuerwerksverbot, welches insbesondere auch am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gelten soll, zu nehmen.

¹ Vgl. hierzu die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung im Zusammenhang mit Feuerwerk (einsehbar unter: <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/ratgeber-unfallverh%C3%BCtung/im-und-ums-haus/feuer-und-hitze/feuerwerk/ratgeber-feuerwerk>)

Himmelslaternen

Eine weitere Problematik in Bezug auf den Brandschutz stellt das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) dar. Diese werden zunehmend bei Hochzeiten und Geburtstagen verwendet und mit einem Glückwunsch versehen in den Nachthimmel gelassen. Mittels einer kleinen, offenen Feuerquelle wird Luft erhitzt, welche die Himmelslaterne nach dem Prinzip eines Heissluftballons thermisch aufsteigen lässt. Die Hülle besteht meistens aus leichtem Papier sowie teilweise aus einem Metall- oder Holzgestänge. Die Himmelslaternen können bis zu einer Höhe von 500 Metern ab Boden aufsteigen und weisen eine Flugdauer von 10 bis 15 Minuten auf. Kühlt der Warmluftsack ab, sinkt die Himmelslaterne samt glühendem Brennkörper und landet schliesslich unkontrolliert irgendwo auf der Erde. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei stärkeren Windverhältnissen die Laterne in der Luft in Schräglage gerät und anschliessend brennend abstürzt.

Bei den Landungen solcher glühender oder brennender Himmelslaternen kann ein Hausdach, ein trockenes Feld, ein Waldstück oder ähnliches entfach werden und grossen Schaden anrichten. Im Weiteren können die Himmelslaternen den Luftraum beeinträchtigen und Flugzeuge oder Helikopter in der Luft behindern. Dies stellt in der Stadt Bern mit dem nahegelegenen Flughafen Bern-Belp und dem regen Verkehr der Rettungshelikopter zu den Spitälern ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsproblem dar.

Diese Tatsachen haben den Gemeinderat veranlasst, ein Verbot von Himmelslaternen auf dem ganzen Stadtgebiet einzuführen. Bereits heute lehnt der vorbeugende Brandschutz der Berufsfeuerwehr bzw. die Feuerpolizei sämtliche Gesuche zum Steigenlassen von Himmelslaternen aus Sicherheitsgründen ab. Zurzeit besteht jedoch noch keine formell-gesetzliche Grundlage, die das Steigenlassen solcher Laternen verbieten würde. Namentlich Städte wie Zürich und Genf verfügen bereits über ein solches Verbot. In Deutschland oder Liechtenstein sind Himmelslaternen ebenfalls generell verboten.

4. Der Inhalt des Feuerwerkreglements

4.1 Vorbemerkungen

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern wird von keinem Erlass des übergeordneten Rechts spezialgesetzlich eingeschränkt oder verboten. Feuerwerkskörper werden im Bundesgesetz über die explosionsgefährlichen Stoffe vom 25. März 1977 (SprstG; SR 941.41) geregelt und insbesondere in Kategorien eingeteilt. Das Gesetz und die ausführende Verordnung sind jedoch gemäss Artikel 1 Absatz 2 SprstG nur auf die Produzenten, die Importierenden sowie auf die Verkaufenden und deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar, womit allfälliges Fehlverhalten im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern durch Konsumenten lediglich nach Strafgesetzbuch geahndet werden kann. Ein präventives Verbot in einem bestimmten Perimeter oder eine Einschränkung ist nach übergeordnetem Recht jedoch nicht möglich. Gemäss Artikel 37 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) bildet die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Konkretisiert wird die Aufgabe der Gemeinden bezüglich Sicherheit in den Artikel 8 und 10 des am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden neuen Polizeigesetzes vom 27. März 2018 (PolG; BSG 551.1), welche besagen, dass die Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei verantwortlich und für die Verwaltung ihres öffentlichen Grunds zuständig sind. Damit ist die Stadt Bern nach übergeordnetem Recht berechtigt, den Gebrauch von Feuerwerk auf dem öffentlichen Grund und Boden zu reglementieren. Mit dem vorliegenden Feuerwerkreglement werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in einem städtischen Erlass geregelt. Dies ermöglicht es unter anderem, Widerhandlungen gegen die Vorschriften zu ahnden und mit einer Geldbusse zu bestrafen.

Das Feuerwerkreglement äussert sich ganz bewusst nicht zu Knallpetarden und Rauchpetarden (nachfolgend: Pyros), welche oft durch Ultras bei Fussballspielen eingesetzt werden und vereinzelt auch bei Demonstrationen zum Einsatz kommen. Denn diese gelten bereits nach Bundesrecht nicht als dem Vergnügen dienende Feuerwerkskörper, sondern als pyrotechnische Gegenstände, welche zu industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken (allgemein: gewerblichen Zwecken) bestimmt sind (Artikel 7 Buchstabe a SprstG). Gemäss Artikel 15 Absatz 5 SprstG ist es verboten, diese pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Bei einem vorsätzlichen Verstoß, d.h. bei einer Verwendung von Pyros zu Vergnügungszwecken, sieht Artikel 37 Ziffer 1 SprstG als Sanktion Gefängnis oder Busse vor. Im Unterschied zu den Feuerwerkskörpern wird der Gebrauch und der Einsatz von Pyros zum Vergnügen also bereits durch Bundesrecht abschliessend geregelt und absolut verboten. Ein eigenständiges kommunales Pyroverbot – wie sie auch die Motion Fraktion SVP vom 29. August 2019 (2019.SR.000242) fordert – wäre also nicht nur überflüssig, sondern würde aus Sicht des Gemeinderats in unzulässiger Form in Bundeskompetenzen eingreifen.

4.2 Die einzelnen Bestimmungen im Detail

Artikel 1 Gegenstand

In dieser Bestimmung wird der Gegenstand des Reglements festgehalten, der darin besteht, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern gesetzlich zu reglementieren.

Unter Feuerwerkskörpern werden gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV; SR 941.411) pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken verstanden. Diese werden gemäss Artikel 7 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2 SprstV in 4 Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1:

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Dazu gehören beispielsweise Bengalfener, Knallerbsen, Tischbomben und Wunderkerzen.

Kategorie 2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dazu gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie Böller, Luftheuler und kleinere Raketen.

Kategorie 3:

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Das Mindestalter für den Kauf und die Verwendung dieser Artikel liegt bei 18 Jahren. Dazu gehören beispielsweise Batterien oder Kombinationen mit Fontänen, grosse Raketen, steigende Kronen und Fallschirmraketen.

Kategorie 4:

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sog. «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Feuerwerke der Kategorie 4 eine Ausweispflicht. Wer

auf das Abfeuern solcher Feuerwerksbatterien nicht verzichten will, muss einen eintägigen Kurs mit Abschlusstest besuchen.

Sofern im Reglement allgemein von «Feuerwerk» die Rede ist, sind also alle vier Kategorien gemäss SprstV gemeint. Soweit sich eine Regelung auf einzelne Kategorien von Feuerwerk beschränkt, werden diese explizit genannt.

Artikel 2 *Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter*

Das generelle Feuerwerksverbot in der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte trägt den engen Platzverhältnissen und den sich daraus ergebenden Gefahren in der Berner Altstadt Rechnung und soll Menschen, Tiere, Sachwerte sowie das UNESCO Weltkulturerbe schützen. Aus diesem Grund ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 verboten. Die empfohlenen Distanzen für das Abfeuern von Feuerwerkskörpern können in der Innenstadt kaum irgendwo eingehalten werden. Für Feuerwerkskörper mit Treibsatz bis Kategorie 3 gilt ein empfohlener minimaler Abstand von 100 Meter zu Zuschauer und Gebäuden. Bei der Kategorie 4 erhöht sich der Abstand je nach Kaliber (Kaliber 100mm = 100m Distanz, Kaliber 200mm = 200m Distanz usw.).

Das Feuerwerksverbot gilt in dem in Anhang 1 bezeichneten Perimeter ganzjährig, d.h. auch am 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Weiterhin erlaubt bleiben kleinere Feuerwerkskörper der Kategorie 1. Der Perimeter umfasst neben dem UNESCO-Perimeter auch die zuführenden Brücken, d.h. Lorraine-, Kornhaus-, Untertor-, Nydegg- und Kirchenfeldbrücke. Damit soll verhindert werden, dass Feuerwerk von den Brücken in Richtung Altstadt abgefeuert wird.

Artikel 3 *Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet*

Absatz 1

Hier soll im Grundsatz festgehalten werden, was bereits heute stehende Praxis der Stadt Bern ist: Das Abbrennen von Feuerwerk ist im restlichen Stadtgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters grundsätzlich nur am 1. August und an Silvester gestattet. Mit Silvester ist sowohl der 31. Dezember, als auch die Nacht auf den 1. Januar gemeint. Für die übrigen Tage im Jahr bedarf es einer Bewilligung durch das zuständige Polizeiinspektorat (siehe Absatz 2). Dieser Grundsatz der Beschränkung auf diese zwei traditionsreichen Festtage trägt der Tatsache Rechnung, dass Feuerwerk grundsätzlich eine grosse Belastung für die Umwelt zur Folge hat und teilweise beträchtliche Lärmimmissionen aber auch Feinstaub verursacht. Zudem ist es sinnvoll, in dicht besiedeltem Gebiet das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb dieser zwei Festtage zu koordinieren. Diese Bewilligungspflicht stützte sich bis dato lediglich auf das Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs und Wohnlärms ab, wonach jedermann übermässigen Lärm zu vermeiden hat. Damit sich diese Praxis in Zukunft auf eine explizite gesetzliche Grundlage abstützen lässt, soll diese in Artikel 3 verankert werden.

Absatz 2

Bei öffentlichen Veranstaltungen (namentlich Grossveranstaltungen wie z.B. Buskers oder Konzerte von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung) bzw. privaten Veranstaltungen (Hochzeit, Geburtstag) entscheidet das Polizeiinspektorat (Veranstaltungsmanagement) nach Rücksprache mit dem vorbeugenden Brandschutz der Berufsfeuerwehr Bern auf Gesuch hin über Ausnahmen vom Feuerwerksverbot gemäss Artikel 3 Absatz 1. Beurteilt wird die Kategorie der Feuerwerkskörper, die Anzahl der Feuerwerkskörper, deren Brenndauer, die Wurfhöhe, der Lagerort, die Abbrandstelle, die Umgebung, die Gefährdungslage usw. Je nach Kategorie des Feuerwerks ist durch den Gesuchstellenden nachzuweisen, dass dieses durch eine Person mit Ausweis FWA

oder FWB² gezündet wird. Damit das Gesuch rechtzeitig beurteilt werden kann, ist dieses spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Anlass einzureichen. Mit dieser Bestimmung in Artikel 3 Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass Feuerwerk nur auf Gesuch hin bewilligt wird, wenn keine anderen privaten oder öffentlichen Interessen dagegen sprechen und eine Gesamtbeurteilung ein solches ermöglicht. Somit wird ein kontrolliertes Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit den notwendigen Sicherheitsabständen gewährleistet.

Lösen Bewilligungen weiterführende Massnahmen wie z.B. eine Brandwache aus, werden diese kostenpflichtigen Einsätze den Veranstaltenden gestützt auf das städtische Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Artikel 4 *Sicherer Umgang mit Feuerwerk*

In Artikel 4 wird das Prinzip statuiert, dass Feuerwerk stets nur abgebrannt werden darf, wenn dabei Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Dazu gehört insbesondere das absolute Verbot, in Menschenansammlungen Feuerwerk abzubrennen. So kennen auch die Städte Zürich und Thun eine entsprechende Bestimmung in ihren rechtlichen Grundlagen. Auch wenn diese Grundsätze zum Umgang mit Feuerwerk als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, bedürfen sie einer expliziten Erwähnung im Reglement, da es an Anlässen wie dem 1. August oder Silvester immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, bei welchen Feuerwerkskörper inmitten von Menschenansammlungen gezündet werden. Oft kommt das bei in der Bevölkerung sehr beliebten Standorten vor. Als heikel können da etwa die schwierigen Platzverhältnisse im Rosengarten bezeichnet werden. Bei Verstössen wird in Zukunft neben einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung auch eine Busse gestützt auf das Feuerwerksreglement möglich sein (siehe nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 7).

Artikel 5 *Himmelslaternen*

Aufgrund der erhöhten Brandgefahr sowie der Beeinträchtigung des Flugverkehrs ist das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen (auch Skylaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) und Ähnlichem auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bern verboten und wird auch nicht in Ausnahmefällen bewilligt.

Artikel 6 *Strafbestimmungen*

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, Widerhandlungen gegen das Feuerwerkreglement mit einer Geldbusse zu bestrafen. Das Verfahren und das Höchstmass der Busse von Fr. 5 000.00 richten sich nach dem kantonalen Recht. Der Bussenrahmen ist selbstverständlich verhältnismässig anzuwenden, d.h. die konkrete Bussenhöhe im Einzelfall hängt von der Schwere der Regelverletzung ab. Die Bussenhöhe kann gerichtlich überprüft werden.

Artikel 7 *Inkrafttreten*

Der Gemeinderat wird das Reglement wie üblich nach Ablauf der Beschwerde- und Referendumsfristen in Kraft setzen.

² Der Kurs FWA ist für Personen ausgelegt, welche zündfertige Feuerwerkskörper der Kategorie 4 abbrennen möchten. Dies sind vor allem grosse Feuerwerksbatterien, wie sie oft an Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern und ähnlichen Anlässen gezündet werden. Die Ausbildung FWB ist für Personen, welche gewerbmässig sehr grosse Feuerwerke planen und durchführen, Feuerwerksbomben auf dem Abbrennplatz in die Mörser füllen und vor Ort verbinden. Die Ausweise sind 5 Jahre gültig und bedürfen anschliessend eines Wiederholungskurses.

4.3 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Regelung der Zuständigkeit zum Vollzug fällt in die Kompetenz des Gemeinderats und ist nicht auf Stufe Reglement zu regeln. Für den Vollzug des Reglements soll die Orts- und Gewerbeполиizei des Polizeiinspektorats (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie) zuständig sein, die bereits heute als Bewilligungsbehörde für das Abbrennen von Feuerwerk fungiert und mit zahlreichen anderen ortspolizeilichen Vollzugsaufgaben in der Stadt Bern betraut ist. Gemäss Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 27. Februar 2001 (Organisationsverordnung; OV) nimmt das Polizeiinspektorat sowieso alle ortspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Direktion bzw. Abteilung übertragen sind.

5. Fakultatives Referendum

Der Erlass des vorliegenden Feuerwerkreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats zum Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass.
2. Er erlässt mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen den Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR).
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 11. Dezember 2019

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Entwurf des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)

XX. XXXX 2020

Reglement

betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019¹;
- Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 10 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen in der Stadt Bern.

Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter

Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 2000⁴ über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

¹ Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.

² Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten

¹ PolG; BSG 551.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ SR 941.411

Art. 5 Himmelslaternen

Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.

Art. 6 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ bestraft.

² Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998².

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, XX. XXXXX 2020

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:

Der Ratssekretär:

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den XX. XXXX 2020.³

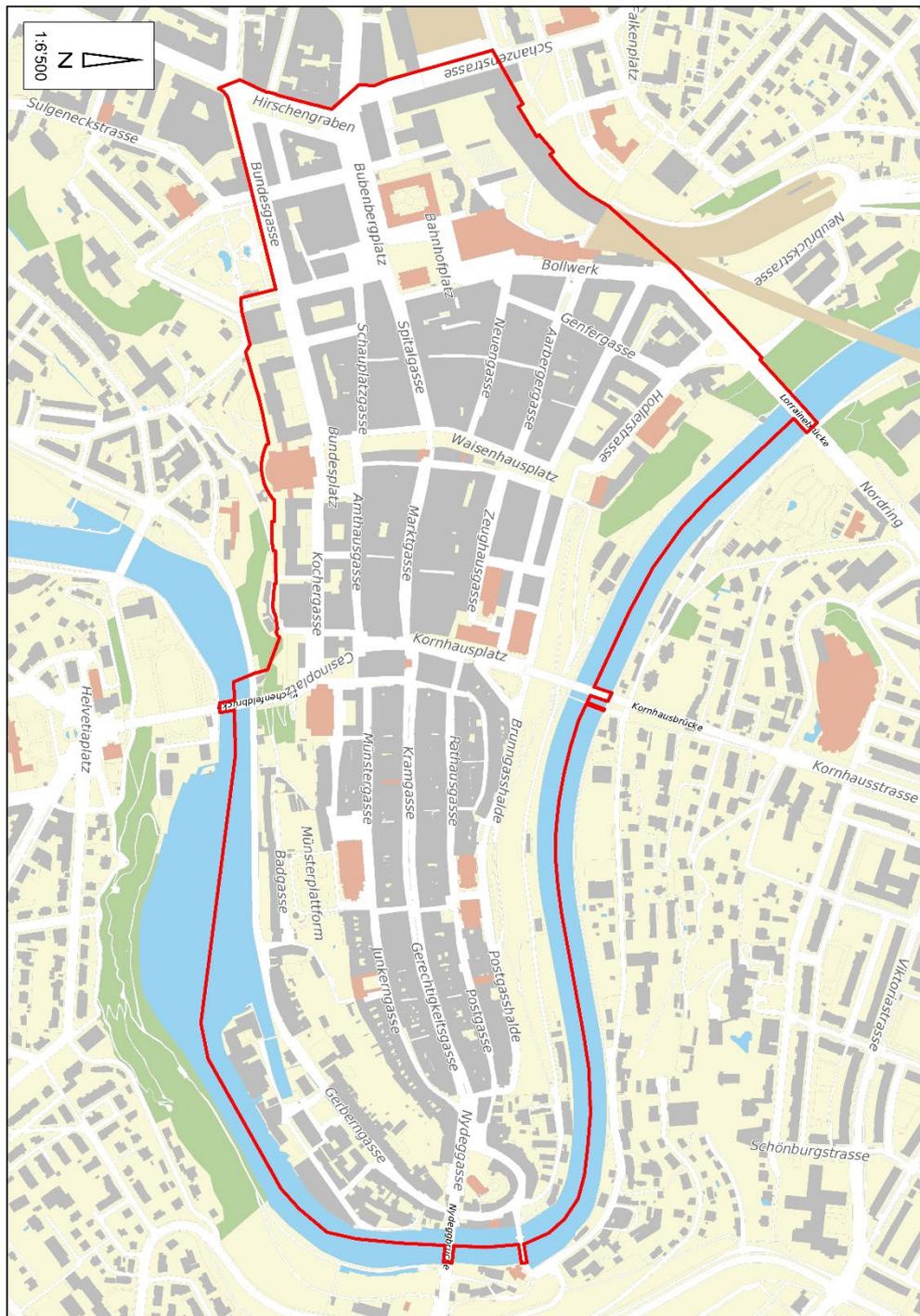
¹ GG; BSG 170.11

² GV; BSG 170.111

³ gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. XXXX/20XX vom X. XXXX 20XX

Anhang 1: Plan Perimeter Feuerwerksverbot (UNESCO-Perimeter)

Geoinformation Stadt Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern | Tel. +41 31 321 64 96 | geoinformation@bern.ch | www.bern.ch/geoinformation



Perimeter Feuerwerksverbot



Anträge (Stand 02.07.2020, 20.00 Uhr)

Nach der 1. Lesung

Traktandum 18: Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass (2013.SUE.000031)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter</p> <p>Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Ab- brennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2-3 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.</p>	<p>Das Verbot von Feuerwerkskörpern Kategorie 2 in der Altstadt geht offensichtlich zu weit. Das Abbrennen von «Stöcklis» und kleinen Vulkanen muss weiter erlaubt sein. Das vorgesehene Verbot auch für Kategorie 2 ist unverhältnismässig und dient nicht dem Schutz der Altstadt. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><i>Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411); Anhang I</i> <i>2 Feuerwerkskörper</i> <i>2.1 Kategorie F1</i> Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. <i>2.2 Kategorie F2</i> Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.</p> <p>2.3 Kategorie F3 Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.</p> <p>2.4 Kategorie F4 Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.</p> <p>Anmerkung Als Anzündmittel gelten insbesondere: Anzündlitzen, Stoppinen, Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke, elektrische und mechanische Anzünder. Sie sind jedoch keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne des SprstG.¹</p>
2.	Manuel C. Widmer (GFL)	<p>Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.</p>	<p>Man braucht kein/e Grüne/r zu sein, um die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf die Umwelt zu erkennen. Dazu reicht ein Blick auf die Homepage des Bundesamtes für Umwelt BAFU.² Dort werden von offizieller Stelle die diversen negativen Konsequenzen des Feuerzaubers am Himmel aufgelistet: «Feuerwerk bringt viel Feinstaub: Was die Augen erfreut, bekommt den Atemwegen weniger gut. Denn wo Feuerwerk gezündet wird, kann die Feinstaubbelastung (PM10) zumindest kurzzeitig und örtlich beträchtlich steigen. Insbesondere bei kalten Temperaturen und Inversionslagen (z.B. unter einer</p>

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002454/index.html#app1ahref8>

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/dossiers/feuerwerke-und-umweltbelastung.html>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet</p> <p>1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.</p> <p>2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p>Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p>Art. 53 Himmelslaternen</p> <p>Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.</p> <p>Art. 64 Strafbestimmung</p> <p>1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft.</p> <p>2 Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>Art. 75 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p>	<p>Hochnebeldecke) bleiben die Schwebepartikel lange in der Luft. Daten der Schweizer Luftmessstationen belegen, dass es in der Nähe von abbrennenden Raketen und Vulkanen hohe Feinstaubkonzentrationen gibt. Je nach Witterungsverhältnissen kann der in der Luftreinhalteverordnung für PM10 festgelegte Tagesmittelgrenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft überschritten werden. Medizinische Daten belegen, dass solche Zunahmen des Feinstaubgehalts für Menschen mit Atemwegserkrankungen problematisch sein können. Älteren Personen und Personen mit chronischen Atemwegs- oder Herz-Kreislaufkrankungen wird deshalb empfohlen, die unmittelbare Nähe von Feuerwerken zu meiden.</p> <p>Auch Böden und Gewässer werden belastet: Das BAFU schätzt, dass pro Jahr rund 1800 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft werden. Unter der Verpackung aus Holz, Karton, Kunststoffen oder Ton, sind in den Feuerwerkskörpern gesamthaft rund 460 Tonnen pyrotechnische Feuerwerkssätze enthalten. Diese bestehen neben Schwarzpulver auch aus farbgebenden Metallverbindungen. Beim Abbrennen entstehen daraus etwa 320 Tonnen Feinstaub. Als Niederschlag gelangt er auch in Böden und Gewässer. Gesamthaft werden in der Schweiz aktuell rund 15'000 Tonnen Feinstaub pro Jahr ausgestossen. Feuerwerke tragen also 2 Prozent zur jährlichen Gesamtbelastung bei.</p> <p>Neben den Luftschadstoffen wird auch der Lärm von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden. Zudem erschreckt der plötzlich auftretende Lärm der Knallkörper Haus- und Wildtiere. Diese reagieren oft mit Flucht, was sie in der besonders harten Winterzeit kostbare Energie kostet.»</p> <p>Nicht erwähnt wird die Belastung der Umwelt und der Staatskasse durch herabfallende Trägereile von</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Feuerwerk und/oder durch stehen- und liegengelassene Abfälle von Feuerwerk. Die Brandgefahr wird im Vortrag schon abgehandelt und muss nicht zusätzlich ausgeführt werden. Der durch Himmelslaternen ausgelöste Brand im Kreefelder Zoo (D) war das Affenhaus abgebrannt. Über 30 Tiere starben in den Flammen, darunter acht Menschenaffen.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung der Regulierung von Feuerwerk müsste in einer grünen Stadt, die sich den Umweltschutz auf den Schild schreibt, auch der Verzicht auf Feuerwerk zumindest diskutiert werden. Zumal es heute für den optischen Reiz, den ein Feuerwerk zweifelsohne bietet, alternativen gibt. Überall auf der Welt wird bereits mit LED-bestückten Drohnen statt Feuerwerk eingesetzt – so auch am Silvester 2020 in St. Moritz.³</p> <p>Man darf sich fragen, ob das Abbrennen von Feuerwerk angesichts der oben erwähnten Fakten und der anhaltenden Klima- und Umweltdebatte noch Zeitgemäss ist. Deshalb soll ein Vollverzicht der Gemeinde Bern in der zweiten Lesung zumindest eine zu diskutierende Option sein.</p>
3.	FSU	Artikel 3 des Reglements ist zu streichen.	<p>Die von der Verwaltung gemachten Vorschläge können nicht überzeugen. Das Ziel, die Altstadt zu schützen wird auch ohne Regelung für den Rest der Stadt erreicht. Zudem verlangt Artikel 4 die Einhaltung von Mindestabständen beim Abbrennen von Feuerwerk, so dass ein Fehlverhalten sanktioniert werden kann.</p>
4.	GFL/EVP	<p>Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet</p> <p>1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.</p>	<p>Es ist nicht das richtige Signal, gar nichts zum übrigen Stadtgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters zu regeln, wie dies die FSU beantragt. Das Abbrennen von Feuerwerk ist in vielerlei Hinsicht problematisch: dem kurzzeitigen Vergnügen stehen Fragen zur Sicherheit, knallender Lärm,</p>

³ <https://www.telezueri.ch/news/drohnen-als-feuerwerk-in-st-moritz-136174993>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p><i>¹ Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.</i></p> <p><i>² Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.</i></p>	<p>Umweltbelastung, giftige Abfälle etc. entgegen. Die vorgeschlagene Regelung lässt das Abbrennen von Vulkanen, Sonnen etc. ausserhalb des UNESCO-Perimeters weiterhin zu, verhindert aber das Zünden von Knallkörpern und heulenden Raketen abgesehen vom Nationalfeiertag und von Silvester.</p>

2013.SUE.000031

18 Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass; 1. Lesung

Gemeinderatsantrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats zum Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass.
2. Er erlässt mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen den Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR).
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 11. Dezember 2019

Antrag Nr. 1 SVP

Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter

Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien ~~2–3~~ bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.

Antrag Nr. 2 Widmer (GFL)

Art. 2 Feuerwerksverbot ~~im UNESCO-Perimeter~~

~~Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1~~ **Auf dem ganzen Gemeindegebiet** ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten

~~Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet~~

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

~~Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk~~

~~Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.~~

~~Art. 53 Himmelslaternen~~

~~Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.~~

~~Art. 64 Strafbestimmung~~

~~1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft.~~

~~2 Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.~~

Art. 75 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Antrag Nr. 3 FSU

Artikel 3 des Reglements ist zu streichen.

Antrag Nr. 4 GFL/EVP

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

¹ Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.

² Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.

Sprecher FSU *Johannes Wartenweiler* (SP): Das Feuerwerkreglement (FWR) ist ein altes Geschäft. Wir debattierten im Stadtrat schon im Jahr 2014 darüber und lehnten das FWR des Gemeinderats damals knapp ab. Das Hauptargument war, dass es nicht verhältnismässig sei, wegen ein bisschen Feuerwerk die Innenstadt zu einer feuerwerkfreien Zone zu erklären. Daneben gab es noch einige andere Argumente. Inzwischen sind sechs Jahre vergangen und einiges hat sich verändert. Einerseits hält der Gemeinderat fest, dass es in den letzten Jahren zu einigen sehr heiklen Situation mit Feuerwerk gekommen ist. Andererseits reichte die Vereinigung der Altstadtleute kürzlich eine Petition mit mehr als 2000 Unterschriften ein, die ein Verbot von Feuerwerk in der Altstadt verlangt. Dieser Vorstoss kreuzte sich mit dem Vorschlag des Gemeinderats, der von sich aus aktiv geworden war und eine neue Version des FWR vorschlug. In der FSU haben wir dieses FWR in zwei Sitzungen beraten. Da zusätzliche Anträge eingereicht wurden, werden wir eine zweite Lesung durchführen. Zu den neuen Anträgen kann ich nichts sagen, da wir sie noch nicht behandelt haben. Die Version des FWR, die heute vorliegt, haben wir in der FSU mit zehn Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme zur Kenntnis genommen. Auch den Artikel 3, der eine gewisse Liberalisierung bedeutet, haben wir deutlich angenommen. Darauf komme ich später noch zu sprechen.

Beim FWR handelt es sich um eine ziemlich einfache Angelegenheit. In der Version des Gemeinderats hat das Reglement sieben Artikel, in der Version des Stadtrats, Stand heute, sind es noch deren sechs. Wichtig ist Artikel 2, der ein generelles Verbot von Feuerwerk im gesamten Perimeter der Altstadt festhält. Im gesamten UNESCO-Weltkulturerbe-Perimeter ist das Abbrennen von Feuerwerk somit das ganze Jahr über verboten, und zwar ein Feuerwerk jeglicher Kategorie mit Ausnahme der Kategorie 1. Artikel 3 sieht in der gemeinderätlichen Fassung sehr restriktive Regelungen für das restliche Stadtgebiet vor. Diese Fassung wurde in der FSU mit dem bereits erwähnten Stimmenverhältnis von neun Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme abgelehnt. In der Kommissionslogik gibt es den Artikel 3 daher nicht mehr, aber wir werden nochmals darüber sprechen, da ein entsprechender Antrag eingegangen ist. Artikel 4 hält fest, dass man alle Regeln der Kunst beherzigen muss, wenn man Feuerwerk abbrennen will. Das Abbrennen muss also sicher sein, es müssen genügend grosse Abstände eingehalten werden und niemand darf gefährdet werden. In Artikel 5 geht es um ein Verbot von Himmelslaternen. Dabei handelt es sich um kleine Heissluftballone, die man schweben lassen kann, was abends sehr romantisch ist. Diese Laternen wurden in den letzten Jahren immer beliebter, sind aber ziemlich gefährlich. Ich erinnere Sie an den Vorfall in Deutschland in der letzten Weihnachtszeit. Damals brannte im Zoo von Krefeld wegen einer solchen Himmelslaterne ein Affenhaus ab. Artikel 6 und 7 schliesslich beinhalten die juristischen Formalien.

Zu Artikel 2: Dieser ist das Kernstück des Reglements. Es geht darum, die Innenstadt und damit das UNESCO-Weltkulturerbe vor möglichen Bränden zu schützen. Bei der Annahme

des UNESCO-Labels verpflichtete sich die Stadt, diesen Bereich zu schützen und dafür zu sorgen, dass nichts passiert. Sie wissen, dass die Innenstadt sehr eng und komplex gebaut ist. Interventionen der Feuerwehr sind kompliziert und aufwändig, teilweise sind die Objekte kaum erreichbar. Wer sich an den Brand in der Junkerngasse in den 90er-Jahren erinnert, weiss, was ein solches Feuer bedeutet. Damals brannten mitten in der Nacht zwei oder drei Häuser. Die Objekte fingen aufgrund von hohen Windgeschwindigkeiten blitzartig Feuer, die Situation in der Innenstadt war sehr ungemütlich. Ein weiteres Beispiel ist der Brand im Morrellhaus an der Postgasse vor zwei Jahren. Solche Ereignisse verunsichern die Leute. Die Kantonspolizei stellte fest, dass es in den letzten 20 Jahren etwa 50 Brandereignisse gab. An dieser Stelle muss man festhalten, dass keines davon auf das Abbrennen von Feuerwerk zurückzuführen ist. Aber nur weil bisher nichts passiert ist, soll man nicht ignorieren, dass etwas passieren könnte, im Gegenteil. Wenn etwas passiert, auch mit Feuerwerk, kann dies eine fatale Wirkung haben. Zu den Kategorien der verbotenen Feuerwerke im Detail: Es handelt sich um die Kategorien 2 bis 4 gemäss nationaler Gesetzgebung. Die Kategorie 4 kann man allerdings gleich wieder vergessen, denn dafür benötigt man eine Bewilligung, die man nicht ohne weiteres erhält, man muss dafür sogar einen Kurs belegen. In den Kategorien 2 und 3 befinden sich die handelsüblichen Feuerwerke, wie Kracher, grosse Raketen und Vulkane und dergleichen. Diese sind zwar eindrucksvoll, aber nicht ungefährlich.

Zu Artikel 4: Darin wird generell festgehalten, was man beachten muss, wenn man Feuerwerk abbrennt. Es geht um das Einhalten der nötigen Abstände und dergleichen. Uns scheint, dass dieser Artikel dem Polizeiinspektorat zumindest im Nachhinein die Möglichkeit gibt, zu intervenieren, wenn jemand mit Feuerwerk grobfahrlässig umgegangen ist. Das FWR enthält auch zusätzliche Strafbestimmungen, die vor allem für die Innenstadt gelten. Neben dem Sprengstoffgesetz auf nationaler Ebene und den kantonalen Verordnungen im Bereich von Lärm- und Schallschutz und dergleichen existiert das Bedürfnis des Polizeiinspektorats und des Gemeinderats, eine Sanktion aussprechen zu können, wenn sich jemand gegen das Reglement stellt. Es handelt sich um eine Polizeistrafe und ist keine grosse Sache, verhängt werden kann eine Busse in der Höhe von maximal 5000 Franken. Man geht davon aus, dass diese Strafe genügend abschreckend wirkt und hilft, das FWR durchzusetzen. Die Prävention, so wie sie jetzt betrieben wird, ist ein wichtiger Punkt, der vom Polizeiinspektorat auch ernst genommen wird, aber es ist für jede Behörde angenehmer, wenn sie auch Sanktionen aussprechen kann.

Fazit: Die FSU hat den Eindruck, dass der Kompromiss, der auch in Absprache mit dem Gemeinderat gefunden wurde, insgesamt betrachtet ein gangbarer Weg ist, um das Kernstück des Reglements durchzusetzen, nämlich den Schutz der Innenstadt vor Bränden, ohne in einer exzessiven Regelung sämtliches Feuerwerk in der Stadt Bern zu verbieten. Die FSU empfiehlt Ihnen daher, das FWR anzunehmen.

Antragsteller *Alexander Feuz* (SVP) zu Antrag Nr. 1: Wie Sie gesehen haben, wünschen wir eine Änderung von Artikel 2 FWR. Wir wollen die Kategorie 2 durch die Kategorie 3 ersetzen (*zitiert Artikel 2 FWR gemäss Antrag Nr. 1 SVP*). Worum geht es? In die Kategorie 2 fallen die sogenannten Stöckli und die kleinen Vulkane. Wenn man diese verbietet, geht das offensichtlich zu weit. In der Kategorie 1 befinden sich alle Objekte, von welchen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Ein Beispiel dafür sind Tischbomben. In die Kategorie 2 gehören Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Ein Beispiel dafür sind die Stöckli. Wenn Sie wollen, dass wir das Reglement mehrheitlich unterstützen, ist es entscheidend, dass Sie unserem Antrag zustimmen. Wenn Sie in der Altstadt die Stöckli verbieten, ist das völlig unverhältnismässig. Mit unserem Antrag wollen wir eine Brücke bauen. Die Fraktion SVP reichte auch einmal einen Vorstoss ein, in welchem es

uns um dasselbe ging. In die Kategorie 3 gehören Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen. Auch diese wären unter Umständen noch möglich, davon sehen wir aber ab. Wir wollen, dass im zitierten Artikel die Kategorie 2 durch die Kategorie 3 ersetzt wird, andernfalls wäre die Bestimmung lachhaft. Jede Person, die an einem Geburtstagsfest oder dergleichen ein Stöckli abbrennt, würde strafrechtlich erfasst, was nicht die Meinung sein kann. Ich bitte Sie, Augenmass zu halten und unserem Antrag zuzustimmen, wenn Sie wirklich wollen, dass das Reglement eine Chance hat, angenommen zu werden. Schauen Sie die einzelnen Kategorien gut an und beschränken Sie das Verbot auf die gefährlichen und mittelgradig gefährlichen Feuerwerkskörper, sonst ist das Ganze völlig unverhältnismässig. Ein Familienvater, der in der Gerechtigkeitsgasse oder auf der Münsterplattform ein Stöckli abbrennt, würde sonst kriminalisiert. Halten Sie Augenmass. Das Ergebnis der Abstimmung zu unserem Antrag ist entscheidend für unser Verhalten beim vorliegenden Geschäft.

Antragsteller *Manuel C. Widmer* (GFL) zu Antrag Nr. 2: Auf einem 1. August-Podium mit einer Berner-Bär-Flagge zum Thema Feuerwerk zu sprechen, hat durchaus seinen Reiz. Ich möchte mit meinem Antrag erreichen, dass es auch in der zweiten Lesung noch möglich ist, über ein Totalverbot von Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet zu diskutieren. Ich spreche von einem Verbot, wie es beispielsweise die Ferieninsel Sylt bereits kennt. Die vorliegenden Anträge erlauben keine solche Diskussion. Es ist nur möglich, über Teilverbote und deren Nuancierungen zu sprechen. Für ein Totalverbot gäbe es im Jahr 2020 gute Argumente, einige davon liefert die Klimadiskussion. Einer grünen Stadt wie Bern würde es gut anstehen, über Feuerwerk und seine Emissionen zu diskutieren. Ich spreche von Feinstaub oder Gewässerverschmutzungen durch farbgebende Metallverbindungen, die zu Boden fallen oder in die Erde geschwemmt werden, vom Abfall von Feuerwerk, der vom Himmel fällt oder am Boden liegen bleibt oder von Mensch, Haus und Wildtieren, die unter der Knallerei leiden oder mit Angstzuständen reagieren. Dies sind keine Erfindungen von mir, sondern diese Aufzählung stammt aus einem Bericht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), welches die Auswirkungen von Feuerwerk auf die Umwelt untersuchte. Bei dieser Diskussion geht es nicht darum, jemandem etwas wegzunehmen, es gibt bereits heute Alternativen zu Feuerwerk. Von St. Moritz bis Shanghai wurden bereits am vergangenen Silvester Böller durch Drohnen ersetzt, die mit LED-Lichtern bestückt sind und faszinierende Bilder an den Himmel zaubern können. Als grüne Stadt muss man diese Diskussion führen, weshalb ich den vorliegenden Antrag stelle. Wir wären nicht die Ersten und hoffentlich auch nicht die Letzten, die einen solchen Schritt diskutieren. Es wäre schön, wenn am Schluss die Bevölkerung darüber abstimmen könnte. Auf diese Weise wäre es keine Konstellation «Stadtrat gegen Bernerinnen und Berner», sondern die Stadtbevölkerung könnte zwischen Verzicht, Einschränkungen oder dem Status quo entscheiden.

Präsidentin *Barbara Nyffeler*: Bevor wir die Sitzung an dieser Stelle unterbrechen, möchte ich die Ratssekretärin, Nadja Bischoff, verabschieden. Für sie war die heutige Stadtratssitzung die letzte im laufenden Jahr. Anfangs August wird sie ihren Mutterschaftsurlaub antreten und ihre Funktion im Januar 2021 wieder übernehmen. Alles Gute und danke für Ihre Arbeit!

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen.

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

X

X

Barbara Nyffeler

Marianne Hartmann

Präsenzliste der Sitzung 19.35 bis 21.25 Uhr

Vorsitzend

Präsidentin Barbara Nyffeler

Anwesend

Mohamed Abdirahim	Ueli Fuchs	Patrizia Mordini
Sophie Achermann	Katharina Gallizzi	Esther Muntwyler
Timur Akçasayar	Eva Gammenthaler	Niklaus Mürner
Katharina Altas	Thomas Glauser	Seraina Patzen
Ruth Altmann	Hans Ulrich Gränicher	Tabea Rai
Peter Ammann	Lukas Gutzwiller	Simon Rihs
Ursina Anderegg	Bernadette Häfliger	Sarah Rubin
Elisabeth Arnold	Erich Hess	Rahel Ruch
Oliver Berger	Brigitte Hilty Haller	Kurt Rüeegsegger
Tom Berger	Michael Hoekstra	Remo Sägesser
Diego Bigger	Thomas Hofstetter	Marianne Schild
Lea Bill	Matthias Humbel	Edith Siegenthaler
Laura Binz	Seraphine Iseli	Ursula Stöckli
Gabriela Blatter	Ueli Jaisli	Therese Streit-Ramseier
Regula Bühlmann	Bettina Jans-Troxler	Bettina Stüssi
Michael Burkard	Irène Jordi	Michael Sutter
Francesca Chukwunyere	Philip Kohli	Luzius Theiler
Dolores Dana	Eva Krattiger	Ayse Turgul
Milena Daphinoff	Marieke Kruit	Johannes Wartenweiler
Bernhard Eicher	Nora Krummen	Janosch Weyermann
Claudine Esseiva	Maurice Lindgren	Manuel C. Widmer
Vivianne Esseiva	Peter Marbet	Marcel Wüthrich
Alexander Feuz	Daniel Michel	
Barbara Freiburghaus	Szabolcs Mihalyi	

Entschuldigt

Devrim Abbasoglu-Akturan	Nadja Kehrlı-Feldmann	Ingrid Kissling-Näf
Joëlle de Sépibus	Sibyl Martha Eigenmann	Fuat Köçer
Rafael Egloff	Lionel Gaudy	Zora Schneider

Vertretung Gemeinderat

Alec von Graffenried PRD	Michael Aebersold FPI	Ursula Wyss TVS
Reto Nause SUE		

Entschuldigt

Franziska Teuscher BSS

Ratssekretariat

Nadja Bischoff, Ratssekretärin	Sabrina Hayoz, Ratsweibel
Barbara Waelti, Protokoll	Cornelia Stücker, Sekretariat
Marianne Hartmann, Protokoll	

Stadtkanzlei

Jürg Wichtermann, Stadtschreiber

Traktandenliste

- Die Traktanden 25, 26, 27, 28, 29 und 30 werden vorgezogen und gemeinsam behandelt. -

2013.SUE.000031

18 Fortsetzung: Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR); Erlass; 1. Lesung

Marcel Wüthrich (GFL) für die antragstellende Fraktion GFL/EVP: Unser Antrag Nr. 4 betrifft den Artikel 3 des Feuerwerkreglements (FWR), der sich auf das übrige Stadtgebiet bezieht; aber genau genommen nur dann, wenn nicht 1. August oder Silvester ist. Unser Antrag ist eine Reaktion auf den Streichungsantrag der FSU. Die Mehrheit unserer Fraktion hält das Signal für falsch, keine Regelungen zum Stadtgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters zu treffen, wie es die FSU beantragt. Es ist ja nicht so, dass die umliegenden Gemeinden keine eigenen Regeln haben, auch dort gelten Lärm- und Sicherheitsbestimmungen. Soll das übrige Stadtgebiet von Bern eine Art Brachland darstellen? – Vorab ein paar grundsätzliche Überlegungen zu Feuerwerk: Zweifellos stellt das Abbrennen von Feuerwerk für die, die es zünden, und zugegebenermassen auch für etliche Zuschauer, ein grosses, wenn auch kurzzeitiges Vergnügen dar. Die Belastung durch Feuerwerk hingegen betrifft viele unbeteiligte Personen, Haustiere und die Umwelt. Feuerwerk ist in vielerlei Hinsicht problematisch: Dem kurzzeitigen Vergnügen stehen Fragen zur Sicherheit, knallender Lärm, die Umweltbelastung – sowohl der Luft als auch des Bodens und der Gewässer – sowie giftige Abfälle entgegen. Beissender Rauch, Feinstaub und Knalle können Personen mit Erkrankungen, insbesondere Personen mit Atemwegs- und Kreislauferkrankungen oder mit Tinnitus, oder Personen, die durch Knalle leicht erschrecken und dadurch Angstzustände erleiden, vor gewaltige Herausforderungen stellen. Und ob man will oder nicht, sind die Wohnquartiere in jedem Fall auch betroffen. Was den Sicherheitsaspekt anbelangt, ist nicht in erster Linie die Selbstgefährdung, sondern die Fremdgefährdung zentral. Ist Feuerwerk harmlos, kann man es einfach so tolerieren? – Bei meinen Recherchen zu dieser Frage hat mich erstaunt, wie Feuerwerk propagiert wird. Auf einschlägigen Webseiten für Feuerwerk wird mit Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 geworben, für die man einen Feuerwerksausweis (FWA) braucht, um sie abzubrennen. Andere Webseiten werben mit ähnlichen Produkten, die zur Kategorie 3 gehören, für die man keinen FWA braucht, auf die man also ausweichen kann. Diese Feuerwerkskörper werden zum Beispiel als «Horrorknall-Salut-Feuerwerksrakete» oder als «Blitzknall-Zylinderbombe mit extra starkem Knall», die in 50 Metern Höhe mit einem Blitz detoniert, beschrieben; solche Feuerwerksutensilien zählen zur Kategorie 3! Dass es möglich ist, auf diese Weise die ausweispflichtige Kategorie 4 so leicht zu umgehen, löst bei mir grosses Erstaunen aus. Manche mag besonders lautes Feuerwerk erfreuen, für andere ist es tatsächlich der blanke Horror. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) rät zu grosser Zurückhaltung beim Einsatz von Feuerwerk. Wie verhält es sich mit den Abfällen? Wer sammelt die herumliegenden Raketenstäbe ein? – Diese Aufgabe wird meistens grosszügig dem städtischen Reinigungsdienst überlassen. Die Abfälle landen nicht nur in Parks, auf Strassen, Plätzen und Brücken, sondern auch an ungünstigen Orten wie am Aareufer oder im Wald. Im Folgenden will ich Ihnen ein Anschauungsbeispiel zum Thema Freiheit geben: Freiheit heisst eben nicht, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist, sondern Freiheit endet bei der Freiheit der Nächsten. Was das Feuerwerk betrifft, besteht diesbezüglich ein krasses Missverhältnis: Das Verursacherprinzip wird verletzt, da jemand,

der Feuerwerk zündet, nicht für die Gefährdung anderer herangezogen werden kann. Wer an die Eigenverantwortung appelliert, muss diese Verantwortung auch tragen können, was im konkreten Fall schwierig ist, zumal die Folgen einer Verstärkung der gesundheitlichen Beschwerden Unbeteiligter nicht verfolgt werden können. Also lautet das Gebot der Stunde, dass man wenigstens Respekt einfordert. Artikel 4 trägt diesem Anliegen ein Stück weit Rechnung, aber diese Regelung ist relativ schwach, da damit nur gemeint sein kann, dass die direkt wahrnehmbare Umgebung auf eine mögliche Gefährdung von Personen, Tieren und Sachen geprüft werden muss, während mögliche indirekte Gefährdungen nicht mitgemeint sind. – Das wäre auch schwierig zu lösen. Konsequenter wäre wohl die Ausweitung des Verbots auf die ganze Stadt, wie Manuel C. Widmer für die zweite Lesung zur Diskussion stellt. Eine Variantenabstimmung wäre für die Volksabstimmung durchaus eine Option. Bei allem Verständnis fürs Feiern: Es ist sicherlich nicht falsch, wenn sich die Leute beim Abbrennen von Feuerwerk zu den erwähnten Punkten Gedanken machen. Zu unserem Antrag: In unserer Fraktion ist das ganze Spektrum an Meinungen, vom Verbot bis zum «Laisser-faire», also der Meinung, dass keine Regelungen getroffen werden sollen, wenn es nichts zu regeln gibt, vertreten. Unser Antrag ist ein Kompromiss. Es geht darum, dass wir mit dem Signal, das durch die Streichung von Artikel 3 gesetzt würde, nicht zufrieden sind. Unser Antrag lehnt sich an einen alternativen Vorschlag des Gemeinderats an, der formuliert wurde, nachdem der ursprüngliche Antrag in der FSU nicht überzeugen konnte. Das Ziel des Gemeinderats besteht darin, die bestehende Praxis im Reglement festzuhalten. Die einzige bestehende Grundlage, die das Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms beinhaltet, erweist sich als dürftig, kommt hinzu, dass keine übergeordneten spezialrechtlichen Einschränkungen zum Zünden von Feuerwerk existieren. Unser Antrag unterscheidet sich in zwei Punkten von der ursprünglichen Fassung von Artikel 3, die der Gemeinderat vorlegt: Die von uns vorgeschlagene Regelung ist liberaler, sie wurde in Thun und in Spiez erprobt. Sie orientiert sich an den Lärmemissionen und lässt das Abbrennen von Vulkanen, Sonnen, «Stöckli» usw. ausserhalb des UNESCO-Perimeters zu, verhindert aber das Zünden von Knallkörpern und Raketen, ausser am 1. August und an Silvester. Der zweite Unterschied macht unseren Vorschlag restriktiver insofern, als keine Bewilligungen mehr möglich wären. Laut Auskunft des Polizeinspektorats werden jährlich ca. 10 Veranstaltungen mit Feuerwerk bewilligt. Da in der FSU Stimmen laut wurden, die Bewilligungen als bürokratisch auffassen, haben wir diesen Punkt schliesslich weggelassen. Für den Fall, dass sich dies als unüberwindbare Hürde erweisen sollte, können wir diesen Punkt zur Vorberatung im Rahmen der zweiten Lesung in der FSU wieder aufnehmen. Die Mehrheit unserer Fraktion will nicht, dass neben dem Verbot im UNESCO-Perimeter im übrigen Stadtgebiet eine «Laisser-faire»-Praxis implementiert wird. Unsere Losung lautet: Feuerwerk mit Mass, statt massenhaft! Die Feier zum 1. August 2020 auf dem Gurten soll komplett ohne Feuerwerk ablaufen. Das beweist, dass es geht. Meine Vision: Wir können auch anders feiern. Manuel C. Widmer hat das Beispiel einer Drohnen-Show eingebracht. Die Einführung der neuen Nationalhymne nimmt auch Zeit in Anspruch. Offiziell treten wir zwar immer noch im Morgenrot daher, aber in Bern haben wir an der 1. August-Feier auch schon das weisse Kreuz auf rotem Grund besungen.

Fraktionserklärungen

Marcel Wüthrich (GFL) für die Fraktion GFL/EVP: Wir begrüssen das neue FWR grundsätzlich. Es ist wichtig, dass unsere schöne Altstadt geschützt wird; das Risiko eines verheerenden Brandes, der unbeabsichtigt durch Feuerwerk oder Himmelslaternen verursacht werden könnte, ist zu gross. Was das übrige Stadtgebiet anbetrifft, vertritt unsere Fraktion die gesamte Bandbreite an Meinungen, die vom Verbot wie im UNESCO-Perimeter bis zum «Laisser-faire» ohne Regelungen reicht. In dieser emotionalen Frage sind wir möglicherweise nicht die

einzigste Fraktion, in der es solch eine breite Verteilung der Meinungen gibt. Unser Kompromiss besteht darin, dass sich – im Sinne eines Signals für mehr Respekt – eine grosse Mehrheit unserer Fraktion gegen die Streichung von Artikel 3 ausspricht und eine andere Formulierung vorschlägt. Den Antrag der SVP, auch Feuerwerk der Kategorie 2 in der Altstadt zuzulassen, konnten wir in der Fraktion nicht diskutieren. Ob jedoch «Bölller», Luftheuler und kleine Raketen, die unter diese Kategorie fallen, für die Altstadt geeignet sind, sei dahingestellt. Zusammenfassend: Unsere Fraktion begrüsst das neue Reglement und will in der Mehrheit nicht riskieren, das Reglement als Ganzes zu gefährden, so dass es nach 2014 ein zweites Mal abgelehnt wird.

Luzius Theiler (GaP) für die Fraktion AL/GaP/PdA: Die Freie Fraktion unterstützt das FWR. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und unterstützen mit Überzeugung den Antrag von Manuel C. Widmer. Im Prinzip gibt es keinen Grund, nur Schutzbestimmungen für die Altstadt zu erlassen. In Bern existieren andere dicht besiedelte Gebiete, in denen sich ein Unfall mit Feuerwerk ebenso verheerend auswirken kann. Der Sicherheitsaspekt ist wichtig, aber es geht bei Weitem nicht nur darum, sondern vielmehr auch darum, dass Leute erschreckt und in Panik versetzt werden. In Bern leben auch Personen, die traumatische Kriegserlebnisse hinter sich haben. Bei jedem Knall kehren ihre Erinnerungen an alte Ängste und Traumata zurück. Der Respekt vor diesen Leuten gebietet eigentlich, gar keine Feuerwerke mehr zuzulassen. Für die Tiere sind Feuerwerke auch schlimm, viele Tiere geraten in Panik und zeigen noch Tage und Wochen nach der Knallerei ein verschüchtertes Verhalten. Der Respekt vor Lebewesen – seien es Menschen oder Tiere – gebietet ein Verbot von Feuerwerk. Auch mir würde ein generelles Verbot erlauben, den 1. August wieder einmal in Bern zu verbringen, was ich bislang immer tunlichst vermieden habe, weil mich der Lärm schrecklich aufregt. Deswegen unterstützen wir das FWR, und vor allem auch die Ausweitung des Reglements auf alle Tage und auf alle Gebiete der Stadt Bern.

Milena Daphinoff (CVP) für die Fraktion BDP/CVP: Wir unterstützen und begrüssen das neue FWR. Wir sind für den Schutz des UNESCO-Perimeters und für ein Feuerwerksverbot in der Altstadt. Ich wohne in der Altstadt im obersten Stockwerk, unter dem Dach. Ich nehme Jahr für Jahr die Bedenken der Leute in meiner Nachbarschaft wahr und sehe den herumfliegenden Feuerwerkskörper mit mehr Besorgnis zu als die Bewohner*innen anderer Stadtteile. Zu den Anträgen: Aus Gründen der Verhältnismässigkeit unterstützen wir den Antrag der FSU auf Streichung von Artikel 3. Für uns steht die Sicherheit im Vordergrund. Die Benutzung kleiner Feuerwerkskörper im übrigen Stadtgebiet soll nicht per se verboten werden. Den Antrag von Manuel C. Widmer lehnen wir demzufolge ab, ebenso den Antrag der GFL/EVP. Dem FWR stimmen wir zu.

Ursula Stöckli (FDP/JF) für die Fraktion FDP/JF: Ich verweise auf die erste Ausgabe 2019 der Brunnenzytig, in der Bilder von der Abfallsituation in der Altstadt nach einer 1. August-Feier gezeigt werden. Die Leute nehmen ihren Abfall jeweils nicht mit nach Hause. Inmitten der Menschenmenge auf dem Münsterplatz wurden letztes Jahr grosse Feuerwerkbouquets entzündet, obschon in der Gebrauchsanleitung dieser Raketen steht, dass ein Mindestabstand von 80 Metern zu Personen, Gebäuden und brennbaren Materialien einzuhalten sei, was in der Altstadt aber unmöglich ist. Solche Aktionen sind eine Gefährdung, nicht nur für die Häuser aus altem Holz, in verwinkelter Bauweise, sondern vor allem auch für die Menschen. Aber irgendwer hatte eben das Gefühl, er müsse ein solches Bouquet abfeuern. Für alle Feuerwerkskörper, inklusive der «Stöckli», gilt es, auch den Vollzug zu beachten. Unter diesem Aspekt kommt es schnell zu einer Diskussion darüber, wer ein Verbot von Feuerwerk durchsetzen soll, oder ob ein bestimmtes «Stöckli» klein oder gross, gefährlich oder ungefährlich

sei. Die Durchsetzung der Regelungen ist schlicht unmöglich. Ich wohne auch in der Altstadt. Wenn ich jeweils am Morgen nach der Silvesternacht, in der ich für «Nez Rouge» herumgefahren bin, nach Hause komme, weiss ich nie, ob es bei uns gebrannt hat oder nicht. Dieses Gefühl teilen viele Leute, die in der Altstadt wohnen. Das Abbrennen von Feuerwerk in diesem dicht besiedelten Gebiet ist nicht zu verantworten. Unsere Fraktion stimmt dem FWR zu. Zu den Anträgen werden wir uns anlässlich der zweiten Lesung äussern, nachdem wir sie intensiv besprochen haben.

Regula Bühlmann (GB) für die Fraktion GB/JA!: Sie nerven, sind laut und gefährlich und sie stinken. In unserer Fraktion sind sehr wenige Feuerwerk-Fans vertreten. Trotzdem führten wir eine lange Diskussion über dieses Reglement. Das vorangehende Reglement 2014 lehnten wir ab, weil es einer Überreglementierung entsprach. Auch bei der vorliegenden Version diskutierten wir über das Ausmass der Überreglementierung, und darüber, ob die von den Altstadtleuten via Petition eingereichten Wünsche demgegenüber höher zu gewichten sind. Zum Reglement an sich hat unsere Fraktion die Stimmfreigabe beschlossen. Dem Antrag der FSU stimmen wir mit Bestimmtheit zu: Was den UNESCO-Perimeter anbelangt, entspricht ein Verbot dem Wunsch der Leute, die in der Altstadt wohnen oder ein Geschäft führen. Das Verbot auf das übrige Stadtgebiet auszudehnen, kommt jedoch einer Überreglementierung gleich. Für uns ist nicht einsichtig, wieso das Abbrennen von Feuerwerk im restlichen Stadtgebiet verboten werden sollte. Feuerwerke sind nervig, gefährlich, laut, und sie stinken. – Wenn dies ausreichende Gründe für ein stadtweites Verbot sind, können wir gradessogut beim MIV einhaken. Auch Autos stinken, sind gefährlich, laut und nervig, werden aber nicht verboten. Das bestärkt uns in unserer Meinung, dass wir etwas wie Feuerwerk, das vielen Leuten Freude bereitet und relativ selten zum Problem wird, nicht verbieten müssen.

Remo Sägesser (GLP) für die Fraktion GLP/JGLP: Wir haben uns in der Fraktion intensiv über diese Thematik unterhalten; die Diskussion in der FSU trug zur weiteren Klärung bei. Wir begrüssen dieses Reglement grundsätzlich sehr. Es liegt auf der Hand, dass der Altstadt-Perimeter geschützt werden muss. Wir erkennen die bestehenden Risiken, denen diese Reglementierung Abhilfe verschafft. Wir stören uns jedoch an der Verschärfung, die in den Anträgen gefordert wird. Wir stimmen nur dem Streichungsantrag der FSU zu, weil wir das Verbot im übrigen Stadtgebiet nicht umsetzen wollen. Die übrigen Anträge lehnen wir ab.

Patrizia Mordini (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Feuerwerke sind schön fürs Auge und erfreuen viele Menschen, ob alt oder jung. Sie sind aber auch problematisch, und zwar nicht nur für die Tiere, zum Beispiel für die Hunde, für die laute Feuerwerke bekanntlich ein Horror sind. Problematisch sind die Feuerwerkskörper insbesondere auch für die Berner Altstadt, die 1983 in den Bestand des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen wurde. Das ist eine grosse Ehre – sind wir nicht alle stolz auf unsere schöne, gut erhaltene Altstadt? –, bedeutet aber auch eine Pflicht. Dieses Label verpflichtet die Stadt, zur Altstadt Sorge zu tragen und Präventions- und Schutzmassnahmen zu ergreifen. Schutz und Prävention sowohl für die Altstadt als auch für die Menschen, für Besuchende und für Anwohnende – wie es das vorliegende Reglement vorsieht. Die enge Bauart, die alte Bausubstanz, die verwinkelten Gassen zwischen den eng aneinandergereihten Häuserzeilen der Berner Altstadt stellen ein erhöhtes Risiko für einen Grossbrand dar. Das ist umso problematischer, als dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in den letzten Jahren stark zugenommen hat und immer wieder zu Unfällen oder zu Bränden führt. Bis heute existiert kein Reglement, das klare Regelungen festlegt. Dieses Thema wurde 2014 schon einmal im Stadtrat behandelt. Die damalige Diskussion war kontrovers, so dass der Stadtrat zum Schluss kam, die Vorlage zum FWR sei nicht mehrheitsfähig. Das damalige FWR wurde abgelehnt, sehr zur Unzufriedenheit von Reto Nause, der um die

Altstadt fürchtete, und auch der Altstadtleiste, die daraufhin ihr Bedauern anmeldeten. Wir waren uns innerhalb der Fraktion nicht ganz einig. Einige Mitglieder der SP/JUSO-Fraktion lehnten das Reglement seinerzeit ab, darunter auch ich. Die Gründe für die Ablehnung lagen im grossen Perimeter und im strikten Verbot aller Arten von Feuerwerkskörpern. In der Zwischenzeit kam es zu etlichen heiklen Situationen, zudem sammelten die vereinigten Altstadtleiste Unterschriften für eine Petition, die ein FWR fordert. Heute wird uns ein Reglement präsentiert, für das wir Feuer und Flamme sind. Dieses Reglement umfasst nebst den in vier Gefahrenkategorien eingeteilten Feuerwerkskörpern auch die Himmelslaternen. Weiter schlägt der Gemeinderat vor, auf dem gesamten Stadtgebiet ein Verbot zu erlassen. Das FWR in der neuen Version äussert sich bewusst nicht zu Knall- und Rauchpetarden, sogenannten Pyros, da deren Verwendung nach Bundesrecht geregelt, genauer verboten ist. Aus diesem Grund lehnen wir die Motion der SVP zu diesem Thema ab. Zentral ist die Frage nach dem Perimeter: Soll das Verbot gesamthaft, also auch für das übrige Stadtgebiet gelten, ausser am 1. August und an Silvester, wie Artikel 3 vorsieht? Die zuständige Kommission FSU stellt den Antrag, Artikel 3 zu streichen. Unsere Fraktion wird dem Streichungsantrag der FSU zustimmen und empfiehlt Ihnen, dasselbe zu tun. Ein letztes Wort: Als Altstadtbewohnerin, die in einer Wohnung lebt, unter und neben der sich die Räumlichkeiten eines Restaurants befinden, wurde ich in den letzten Jahren mehrmals von der Feuerwehr wegen einer Feuerentwicklung mitten in der Nacht geweckt. Einmal war der Brandherd eine vergessen gegangene, eingeschaltete Herdplatte, niemals war es Feuerwerk. Aber Johannes Wartenweiler hat es gesagt: Eines Tages könnte durchaus ein Feuerwerk die Gefahrenquelle sein. Mehrmals waren es brennende Zigaretten, die dazu führten, dass mich die Feuerwehr weckte. Es kommt vor, dass Leute, die durch die Altstadt bummeln, ihre Zigaretten irgendwohin werfen, durch ein offenes Fenster, in ein Restaurant oder wohin auch immer. – Wie doof muss man denn sein, um so etwas zu tun? Ich hoffe, dass die Stadt diesbezüglich Sensibilisierungsarbeit leisten kann. Ich komme zum Schluss: Unsere Fraktion stimmt dem Streichungsantrag der FSU zu und lehnt die übrigen Anträge ab. Die Mehrheit unserer Fraktion ist Feuer und Flamme für diese neue Auflage des FWR.

Hans-Ulrich Gränicher (SVP) für die SVP-Fraktion: Die SVP lehnte 2014 ein FWR ab, weil wir es für eine überflüssige Reglementierung hielten. Auf Druck der Altstadtbewohner und mit der eingereichten Petition haben die Vorzeichen nun leicht geändert. Wir sehen ein, dass Handlungsbedarf besteht und dass die Altstadt als UNESCO-Weltkulturgut stärker geschützt werden muss. Dazu stellt sich jedoch die Frage, wo die Grenze gesetzt werden soll. Sind «Stöckli», Vulkane oder ähnliche kleine Feuerwerke ein Problem für die Altstadt? Entspricht deren Verbot nicht einer Überreglementierung? Ich stelle mir die strahlenden Kinderaugen beim Abbrennen eines Vulkans vor, der für ein paar Minuten ein Feuerwerk versprüht und danach verlöscht. Ich kann mich an meine Jugend erinnern und an die starken Eindrücke, die die feuerspeienden Vulkane bei mir hinterliessen. Dass Feuerwerkskörper dieser Art in der Altstadt generell verboten werden sollen, bereitet uns Mühe. Wir finden, dass eine vernünftige Grenze gefunden werden muss. Feuerwerk soll nicht generell verboten werden, sondern es muss altstadtverträglich sein. Ganz klar ist, dass wir dem Antrag von Manuel C. Widmer, der ein generelles, stadtweites Verbot von Feuerwerk fordert, nicht folgen. Das kann nicht die Lösung sein, es gilt vielmehr, die Grenze beziehungsweise den richtigen «Level» zu finden. Niemand bestreitet, dass es am 1. August und an Silvester in Bern stinkt. Die Rauchwolke des Feuerwerks auf dem Gurten kann man, je nach Windrichtung, deutlich riechen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass ein generelles Verbot ausserhalb des Altstadt-Perimeters nicht nötig ist. Auch für das übrige Stadtgebiet müsste eine Regelung gefunden werden, die es ermöglicht, ein stadtverträgliches Feuerwerk ohne Bewilligung abzubrennen; darüber sollte die FSU nochmals diskutieren. In diesem Sinne stimmen wir dem FSU-Antrag auf Streichung von Arti-

kel 3 zu. Eine Bewilligungspflicht für Feuerwerk ausserhalb der Altstadt ist nicht die Lösung. Zum Antrag der SVP: Welche Feuerwerkskörper in welche Kategorie fallen, ist in der schriftlichen Antragsbegründung nachzulesen. Wir wollen eine Lösung, die das Abbrennen von kleinen, stadtverträglichen Feuerwerkskörpern nicht verbietet.

Einzelvoten

Francesca Chukwunyere (GFL): Ich gehöre zur kleinen Minderheit in unserer Fraktion, die weder dem Antrag von Manuel C. Widmer noch dem von Marcel Wüthrich zustimmt. Ich finde, Feuerwerk stinkt, und ich mag es nicht. Aber ich finde es nicht nötig, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Wir sprechen über eine der wenigen Vergnügungen, denen man in dieser wohlgeordneten Stadt bislang ohne Reglement nachgehen kann, welche aber jetzt auch noch reglementiert werden soll. Ich erlebe die Berner*innen als äusserst diszipliniert. Niemand will sich gegenüber Kriegsgeschädigten, an Tinnitus leidenden Menschen oder Hunden respektlos verhalten. Aus diesem Grund hat man in der Schweiz Hemmungen, Feuerwerke zu starten, wenn es nicht gerade der 1. August oder die Silvesternacht ist. Angesichts des disziplinierten Umgangs der Bevölkerung mit Feuerwerk braucht es kein Reglement; dies gilt umso mehr, als Johannes Wartenweiler bestätigt hat, dass von den 50 Bränden, die sich in den letzten Jahren ereigneten, keiner durch Feuerwerk verursacht war.

Manuel C. Widmer (GFL): Ich danke der Fraktion FDP/JF, die angekündigt hat, dass sie sich erst anlässlich der zweiten Lesung zu den Anträgen äussern will, da sie zuerst noch darüber nachdenken will. Das ist der einzige gangbare Weg, mit den vorliegenden Anträgen umzugehen. Nicht ohne Grund werden zwei Lesungen durchgeführt, der Zeitraum dazwischen dient dem Nachdenken und der Meinungsfindung. Wir sind nicht gezwungen, innert kürzester Zeit beschliessen zu müssen. Ich wiederhole meine Anregung an die FSU, sich zu überlegen, dem Stimmvolk eine Variantenabstimmung zu unterbreiten. Es geht um ein emotionales Thema. Der beste Weg ist es, die Stimmbevölkerung nach ihren Wünschen zu fragen. Auf diese Weise wird vermieden, dass die «Classe Politique» der Bevölkerung ein Reglement aufdrängt. Stattdessen soll das Volk zwischen verschiedenen Optionen wählen, die da lauten: 1. Ein Totalverbot, beziehungsweise ein totaler Verzicht, wie ich es nenne, da sich die Leute ja aus freien Stücken dafür entscheiden. 2. Die von der FSU vorgeschlagene Variante. 3. Der Status quo. Man sollte der Stimmbevölkerung die Wahl lassen.

Alexander Feuz (SVP): Da unsere Motion auf keine Gegenliebe gestossen ist, versuchen wir nun mittels unseres Antrags eine sinnvolle Lösung vorzuschlagen. Ich hoffe, die Kommission nimmt unseren Vorschlag auf. Am 1. August und in der Silvesternacht sind die Notfalldienste auf Pikett, weil man weiss, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass etwas passiert. Private Feste, Saubannerzüge und Demonstrationen sind viel gefährlicher. Manche bemühen den Klimaschutz, um auf die Gefahren von Feuerwerk hinzuweisen. Aber niemand bringt das Argument des Klimaschutzes gegen unerlaubte Demonstrationen vor, an denen Knallkörper gezündet werden. Fanbeauftragte grosser Sportklubs setzen sich ebenfalls gegen Pyros ein, aber noch nie wurde auf den Klimaschutz hingewiesen. Bleiben wir vernünftig! Lassen wir den Menschen eine gewisse Freiheit! Beschränken wir uns auf die Kontrollen, die wichtig und umsetzbar sind! – Diesen Forderungen entspricht die von uns vorgeschlagene Formulierung von Artikel 2. Alles andere geht zu weit. Falls das FWR vorsähe, dass kein «Stöckli» mehr abgebrannt werden darf, wäre dies für mich Grund genug, das Reglement abzulehnen, obwohl ich den Schutz der Altstadt für ein sehr wichtiges Anliegen halte. Aber man muss verhältnismässig bleiben. Es wäre ja ein Witz, wenn die Polizei bei Demonstrationen, an denen «Pyros» gezündet werden, auf ein Eingreifen verzichtet, weil es unverhältnis-

mässig wäre, aber gegen den Familienvater, der mit seinen Kindern am 1. August auf dem Münsterplatz ein «Stöckli» abbrennt, vorgehen würde. Bei Demonstrationsumzügen oder beim Abbrennen grosser Feuerwerke kann es zu Gefährdungen kommen, aber ein Totalverbot von Feuerwerk ist absolut jenseitig; das werden wir bekämpfen.

Nora Krummen (SP): Auch mir und den anderen kritischen Stimmen in unserer Fraktion gegen das FWR ist der Schutz der Altstadt vor Bränden wichtig. Aber: Ist es wirklich verhältnismässig, Feuerwerk mit einem weiteren Reglement zu reglementieren beziehungsweise zu verbieten? Wie genau stellt man sich die Durchsetzung des Reglements oder des Verbots am 1. August respektive an jedem anderen Tag vor? – Werden in Zukunft Polizeipatrouillen durch die Stadt gehen und die kleinen Kinder, die Feuerwerkskörper zünden, zurechtweisen? Was passiert mit Jugendlichen, die innerhalb des UNESCO-Perimeters feuerwerkeln; werden sie verhaftet? Ich stehe diesem Reglement kritisch gegenüber. Die Ausdehnung eines Feuerwerksverbots auf das gesamte Stadtgebiet lehne ich entschieden ab.

Thomas Glauser (SVP): Der 1. August, Silvester und vielleicht auch noch das Geburtstagsfest sind gerade mal drei Tage im Jahr. Ich kann mich an meine Jugendzeit erinnern: Für uns Kinder war es jeweils ein besonderer Moment, wenn wir unsere «Zuckerstöckli» beziehungsweise ein kleines Feuerwerk abbrennen durften. Wir freuten uns auf diese Gelegenheiten, die es nur am 1. August, an Silvester oder an einem Geburtstag gab. Wir Erwachsenen stören uns daran, dass Feuerwerke knallen und stinken, aber für die Kinder und Jugendlichen gehören sie zu den erfreulichen Erfahrungen. Sie wollen am 1. August ein «Stöckli» abbrennen. Meistens sind die Eltern dabei und beobachten genau, was passiert. Wenn die Lage wegen Trockenheit prekär ist, können die Kantone Feuerwerksverbote aussprechen, um die Gefahr zu dämmen. Als ehemaliger Feuerwehrkommandant einer Gemeinde kann ich Ihnen versichern, dass man die Lage im Griff hat und dass sich aufgrund von Feuerwerkskörpern nur sehr wenige Brände ereignen. Hier soll einmal mehr etwas reglementarisch festgelegt und der Bürger bevormundet werden, am Ende trifft es die Kinder, die gar nichts mehr tun dürfen. Ich schlage vor, auf die Eigenverantwortung zu setzen und die Entscheidung der Bevölkerung zu überlassen, anstatt ein unnötiges städtisches Reglement zu erlassen, das dazu führt, dass am 1. August überall Polizisten patrouillieren. Um Brände zu vermeiden, müsste man auch das Rauchen und das Kiffen in der Altstadt verbieten.

Direktor SUE *Reto Nause:* Bei der Vorlage des FWR 2014 an den Rat hätte ich mir nicht erträumt, dass ich in dieser Sache sechs Jahre später nochmals eine epische Debatte über Freiheit, Verantwortung und vieles mehr miterleben werde. Sechs Jahre später ist auch sechs Silvesternächte später. Ich lade sie ein, die Filmaufnahmen anzusehen, die mir aus der Bevölkerung zugesendet werden: Man sieht Raketen, die in horizontaler Richtung durch die Gassen fliegen. Man sieht Raketen, die unter einem der zahlreichen Dachvorsprünge in der Altstadt explodieren. Oder man sieht, wie in der Menschenmenge auf der Münsterplattform grosse «Böllern» gezündet werden und wie kleine Kinder in der Menge um brennende «Vulkane» herumrennen. Man sieht aber auch Leute, die die Szenerie fluchtartig verlassen. Es besteht nicht überall, respektive nicht generell, Handlungsbedarf, aber im UNESCO-Perimeter besteht dringender Handlungsbedarf. Das primäre Ziel des FWR ist der Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes, für das wir die Verantwortung tragen, auch gegenüber den nächsten Generationen. Wir müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass die Berner Altstadt eines Tages einem Brand zum Opfer fällt. Seit der Ablehnung des FWR im 2014 hat sich die lokale Anwohnerschaft, vertreten durch die Altstadtleute, immer wieder mit Besorgnis an mich gewendet und hat schliesslich eine Petition lanciert. Etliche Politiker*innen beteuern gerne, dass sie fürs Volk politisieren. Da liegt es doch auf der Hand, die Anliegen der Alt-

stadtleiste ernst zu nehmen, für Bern als Stadt der Beteiligung sowieso. Ich bitte Sie, den Einschätzungen derjenigen, die Jahr für Jahr die von Feuerwerkskörpern ausgehenden Gefahren hautnah miterleben und die besten Zeitzeugen allfälliger Vorkommnisse sind, gebührend Vertrauen zu schenken. Zum Vollzug: Wir können keine halbherzigen Verbote erlassen und es danach den Polizistinnen und Polizisten überlassen, wie sie diese vollziehen. Der Antrag der SVP, nach verschiedenen Kategorien von Feuerwerk zu unterscheiden, ist unsinnig, da nicht vollziehbar. Ich rate Ihnen, sich die Szenen, die sich in einer Silvesternacht in den Berner Gassen abspielen, einmal anzuschauen und sich dabei zu überlegen, wie man kontrollieren sollte, in welche Klasse die mitgebrachten Feuerwerkskörper fallen, um all jene auszusortieren, die nicht gezündet werden dürfen. Sie werden feststellen, dass um Sie herum schon überall die Funken sprühen und dass es überall krachen und knallen würde, während Sie damit beschäftigt wären, eine einzige Tasche zu durchsuchen. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, alle Anträge abzulehnen, mit Ausnahme des Streichungsantrags der FSU zu Artikel 3. Der Schutz der Altstadt muss unser vordringlichstes Ziel sein. Falls Artikel 3 tatsächlich derart viele Ängste auslöst, wie Sie meinen, lassen wir ihn besser weg. Das hätte eine kleine Liberalisierung im übrigen Stadtgebiet zur Folge, wo die Problematik durchaus überschaubar ist. So kann sichergestellt werden, dass wir eine griffige und gute Lösung für das UNESCO-Weltkulturerbe erhalten, wo die Probleme brennend sind. Bitte stimmen Sie dieser Lösung zu.

Beschluss

Der Stadtrat verabschiedet die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung.

2020.SR.000132

19 Dringliche Interpellation GB/JA! (Katharina Gallizzi, GB/Ursina Anderegg, GB/Eva Krattiger JA!): Übernutzung des öffentlichen Raums in Zeiten von Social Distan- cing?

- Das Quorum für die Diskussion wird erreicht. (30 Ja, 34 Nein) -

Interpellantin *Eva Krattiger (JA!)*: Wer in den letzten Tagen und Wochen bei schönem Wetter in der Stadt oder entlang der Aare unterwegs war, kam nicht umhin festzustellen, dass sich enorm viele Leute draussen aufhielten. Darüber muss man sich nicht wundern, denn nach dem «Lockdown» haben viele Leute das Bedürfnis, sich wieder einmal zu treffen, zusammen etwas trinken zu gehen und unter Leuten zu sein. Am liebsten tun sie das draussen, an einem lauschigen Ort. Dass die Gastronomiebetriebe diesem Bedürfnis gerecht werden wollen, indem sie möglichst die gleiche Zahl an Sitzplätzen wie vor der Corona-Krise anbieten, ist verständlich und ein berechtigtes Anliegen. An vielen Orten stört es in keiner Weise, wenn die Restaurants ein paar Quadratmeter mehr öffentlichen Raum für ihre Aussenbestuhlungen in Anspruch nehmen als sonst. Wir begrüssen, dass der Gemeinderat für dieses Jahr eine Lockerung beschlossen hat. Gleichwohl darf man nicht vergessen, dass das Interesse der Gastronomie nur eines von vielen Interessen ist, die in der Stadt zu berücksichtigen sind. Die Gassen und Plätze in Bern sind begehrte Aufenthalts- und Lebensräume, auch wenn sie nicht mit Tischen bestückt sind. Die Interessen der Leute, die flanieren, sich sonnen, ein Picknick abhalten oder sich einfach nur irgendwo in Ruhe draussen aufhalten wollen, werden durch keine starke Lobby gestützt wie die der Gastrobetriebe. Und die Leute, die sich ein Getränk in einem Restaurant nicht leisten können oder die den öffentlichen Raum als Balkonersatz nutzen, haben erst recht keine Lobby. Es liegt am Gemeinderat, deren Interessen zu berücksichtigen, gerade weil sie nicht so laut schreien wie die anderen. Das geschieht im Bereich der



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt sowie Stadtrat
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 2. September 2020

Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement; FWR): Erlass, Anpassungen aufgrund von Anträgen aus dem Stadtrat; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Reglements betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Feuerwerkreglement; FWR) wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020 gesamthaft vier Anträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorbereitenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

1. Antrag 1 (SVP)

Die SVP beantragt, vom Feuerwerkverbot im UNESCO-Perimeter sei zusätzlich zur Kategorie 1 auch die Kategorie 2 auszuklammern. Das Abbrennen von «Stöcklis» und kleinen Vulkanen der Kategorie 2 solle auch im UNESCO-Perimeter weiterhin erlaubt sein. Das vorgesehene Verbot für Kategorie 2 bis 4 sei unverhältnismässig und diene nicht dem Schutz der Altstadt. Die vorgesehene Bestimmung in Artikel 2 sei entsprechend folgendermassen anzupassen:

Art. 2 Feuerwerksverbot im UNESCO-Perimeter

Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1 ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien ~~2-3~~ bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 20004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der SVP aus Sicht des Vollzugs und aus feuerpolizeilichen Überlegungen ab. So ist die Durchsetzung eines Verbots, welches Feuerwerk der Kategorie F2 zulässt aber Kategorie F3 verbietet sehr schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Dies hängt damit zusammen, dass Feuerwerk der Kategorie 2 und 3 sich oft nur bezüglich der Grösse bzw. Reichweite der Feuerwerkskörper unterscheidet. Die zuständige Vollzugsbehörde (Polizeiinspektorat) müsste vor Ort umfangreiche Untersuchungen und Erhebungen treffen, um überhaupt feststellen zu können, ob Feuerwerk der Kategorie 2 oder 3 abgefeuert wird bzw. wurde. Gleichzeitig sind die Ausführungen der SVP insofern unzutreffend, als dass zur Kategorie F2 eben auch kleinere Raketen gehören, von welchen bei unsachgemäßem Abfeuern bzw. bei zu wenig Abstand zu Gebäuden durchaus eine erhöhte Brandgefahr ausgeht. Entsprechend ist eine Zulassung der Kategorie F2 im UNESCO-Perimeter, wie es die SVP fordert, eben auch aus feuerpolizeilichen Überlegungen abzulehnen. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Antrag 1 (SVP) abzulehnen.**

2. Antrag 2 (Manuel C. Widmer, GFL)

Der Antragsteller beantragt insbesondere aus Gründen der Umweltbelastung, des Lärms und der Feuergefahr ein ganzjähriges Verbot von Feuerwerk der Kategorien F2 bis F4 auf dem gesamten Gemeindegebiet. Entsprechend soll das Feuerwerkreglement wie folgt angepasst werden:

~~Art. 2 Feuerwerksverbot *im UNESCO-Perimeter*~~

~~*Im Bereich der Unteren und Oberen Altstadt inklusive Gewerbe- und Wohngebiet Matte sowie auf den zuführenden Brücken gemäss Plan im Anhang 1* **Auf dem ganzen Gemeindegebiet** ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 bis 4 gemäss Verordnung vom 27. November 2004 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SprstV) verboten.~~

~~Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet~~

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

~~Art. 4 Sicherer Umgang mit Feuerwerk~~

~~Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.~~

~~Art. 53 Himmelslaternen~~

~~Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichen fliegenden Brennkörpern ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bern verboten.~~

~~Art. 64 Strafbestimmung~~

~~1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft.~~

~~2 Das Bussenverfahren richtet sich nach Artikel 51ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.~~

Art. 75 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Ein totales Verbot von Feuerwerk auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bern inkl. 1. August und Silvester ist aus Sicht des Gemeinderats unverhältnismässig und geht zu weit. Es ist anzunehmen, dass die Durchsetzung eines solchen Verbots – auch angesichts der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung – im Vollzug eine sehr grosse Herausforderung darstellen würde. Insbesondere an den traditionellen Feiertagen, an welchen seit jeher Feuerwerk erlaubt war, wäre mit einem immensen personellen und zeitlichen Aufwand zu rechnen. Gleichzeitig ist eine Ausdehnung des totalen Feuerwerkverbots auf das gesamte Gemeindegebiet aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nicht notwendig und daher unverhältnismässig. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Antrag 2 (Manuel C. Widmer, GFL) abzulehnen.**

3. Antrag 3 (FSU)

Die FSU beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 3 des Feuerwerkreglements. Aus Sicht der FSU reicht ein Verbot im UNESCO-Perimeter, um die Altstadt zu schützen. Insgesamt seien die vom Gemeinderat vorgebrachten Gründe für die in Artikel 3 vorgesehene Regelung für das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb des UNESCO-Perimeters (Bewilligungspflicht ausser am 1. August und Silvester für Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4) nicht überzeugend. Zudem sei mit Artikel 4 des Feuerwerkreglements ein genügender Schutz vor unsachgemäsem Feuerwerkgebrauch auch auf dem gesamten Gemeindegebiet gewährleistet.

~~Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet~~

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die ersatzlose Streichung von Artikel 3 gemäss Antrag der FSU hätte zur Folge, dass Feuerwerk ausserhalb des UNESCO-Perimeters unabhängig von der Kategorie grundsätzlich einschränkungslos und bewilligungsfrei zulässig wäre. Damit hätte sich das Polizeiinspektorat im Vollzug zwar «nur» um den UNESCO-Perimeter zu kümmern aber es ist zu befürchten, dass es dadurch vermehrt zu Lärmklagen und entsprechenden aufwendigen Verfahren kommen würde. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist es ausserdem dringend notwendig, dass geplante Feuerwerke unter dem Jahr anzumelden sind. Gerade bei Feuerwerk ab Kategorie F3 ist es wichtig, dass dieses in Absprache mit dem Veranstaltungsmanagement und der Feuerwehr bezüglich Kategorie, Brenndauer, Abbrennstelle, Umgebung etc. geprüft wird. Nur so können Gefahr für Leib und Leben sowie die allgemeine Brandgefahr auf ein zumutbares Minimum reduziert werden. Gerade bei grösseren Anlässen mit vielen Besuchenden wäre es fahrlässig, das geplante Feuerwerk keiner fundierten, sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen. Mit der ersatzlosen Streichung des Artikels 3, wie von der FSU beantragt, wäre es aus rechtsstaatlicher Sicht zudem schwierig bis unhaltbar, die heutige gut funktionierende Bewilligungspraxis aufrechtzuerhalten, da eine gesetzliche Grundlage hierzu weiterhin fehlen würde bzw. diese sogar explizit durch den Stadtrat abgelehnt worden wäre. Der Gemeinderat weist ausser-

dem darauf hin, dass Artikel 4 lediglich die wichtigsten Grundsätze zum Umgang mit Feuerwerk statuiert. Zwar könnten allfällige Verstösse dagegen in Verbindung mit Artikel 6 nachträglich mit Busse geahndet werden. Ein wirksamer und ganzheitlicher Brandschutz bzw. Schutz von Leib und Leben ist aus Sicht des Gemeinderats aber nur mit einer entsprechenden Bewilligungspflicht gegeben. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Antrag 3 (FSU) abzulehnen.**

4. Antrag 4 (GFL/EVP)

Die Antragsteller beantragen im Gegensatz zur FSU keine ersatzlose Streichung, sondern eine Änderung von Artikel 3 des Feuerwerkreglements. Im Gegensatz zur FSU ist die GFL/EVP der Meinung, es sei nicht das richtige Signal, ausserhalb des UNESCO-Perimeters gar nichts zu regeln. Die Antragsteller schlagen deshalb eine Regelung vor, welche lärmendes Feuerwerk (knallendes und heulendes) Feuerwerk ausserhalb des UNESCO-Perimeters nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August sowie an Silvester erlaubt. Nicht lärmendes Feuerwerk (Vulkane, Sonnen etc.) soll hingegen übers ganze Jahr einschränkungslos und bewilligungsfrei erlaubt sein:

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

¹ Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.

² Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat hat dem Antrag aus Sicht des Vollzugs und des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich nicht viel entgegenzuhalten. Auch andere Gemeinden wie Thun oder Spiez regeln das so. Das bewilligungsfreie Abfeuern von nicht knallendem und nicht heulendem Feuerwerk unter dem Jahr bedeutet gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Gemeinderats eine gewisse Erleichterung, welche in der Umsetzung beim Vollzug und mit Blick auf den vorbeugenden Brandschutz grundsätzlich als unproblematisch zu bezeichnen ist. Der Vorschlag der GFL/EVP würde es neu erlauben, dass beispielsweise im Rahmen einer privaten Veranstaltung ausserhalb von 1. August und Silvester bewilligungsfrei lärmfreies Feuerwerk abgefeuert werden könnte. Der Vollzugaufwand würde mit dieser Bestimmung im Vergleich zum Vorschlag des Gemeinderats sogar etwas tiefer ausfallen. Auch aus feuerpolizeilicher Sicht könnte der Gemeinderat mit dieser Regelung leben, da die grösste Brandgefahr hauptsächlich von (knallenden und/oder heulenden) Raketen oder anderen grösseren Knallkörpern ausgeht. Problematisch ist hingegen, dass mit dieser Bestimmung grösseres Feuerwerk (grosse Raketen etc.) ausserhalb von 1. August und Silvester in der Stadt Bern neu generell verboten und damit nicht mehr bewilligungsfähig wäre (so beispielsweise im Stade de Suisse oder an einem Stadtfest). Auch Ausnahmen wären so nicht mehr möglich. Der Gemeinderat aber ist der Auffassung, dass im Sinne der Verhältnismässigkeit in der Stadt Bern nach wie vor auch grösseres Feuerwerk zulässig sein sollten, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. **Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, Antrag 4 (GFL/EVP) wie folgt zu ergänzen (Absatz 3 neu):**

Art. 3 Abbrennen von Feuerwerk im übrigen Stadtgebiet

~~1 Im ganzen übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien 2 bis 4 nur am 1. August und an Silvester gestattet.~~

~~2 Das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten ist bewilligungspflichtig. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

¹ Im übrigen Stadtgebiet kann nicht knallendes und nicht heulendes Feuerwerk über das ganze Jahr abgebrannt werden.

² Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August bzw. am Vorabend zum 1. August und an Silvester gestattet.

³ Das Abbrennen von knallendem und/oder heulendem Feuerwerk ausserhalb der in Absatz 2 genannten Zeiten untersteht der Bewilligungspflicht. Die zuständige Stelle erteilt auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, dem Antrag 4 (GFL/EVP) in ergänzter Form zuzustimmen.

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und das Feuerwerkreglement entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber

Beilagen:

- Erlass Feuerwerkreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats